

BACHELORARBEIT – AUSGABE DES THEMAS

[nach § 17 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der OTH Regensburg]

Bitte in Druckbuchstaben oder elektronisch ausfüllen!

Studierende/r:

Matrikelnummer:

Studiengruppe:

Anschrift:

Email:

Aufgabensteller/in:

Zweitprüfer/in:

Thema:

Thema in englischer
Sprache oder
weitere Details:

Der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin betreut die Bachelorarbeit.

Die Bachelorarbeit wird außerhalb der Hochschule durchgeführt: ja, siehe zweites Blatt nein

Ausgabedatum:

Abgabetermin:

verlängert bis:

Für die Bearbeitungsdauer sind § 17 Abs. 4 APO
und ggf. weitere Regelungen der SPO zu beachten!

Aufgabensteller/in:

Prüfungscommissionsvorsitzende/r:

Studierende/r:

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Notenfeststellung

Bestätigung der Abgabe (Sekretariat):

Ist-Abgabetermin:

Datum/Unterschrift

Thema
(Zeugnisfassung):

Die Bachelorarbeit darf veröffentlicht werden: ja nein Erklärung vorhanden: ja

Note Ausarbeit:

ggf. Note Verteidigung:

Datum/Unterschrift/Erstprüfer

Datum/Unterschrift/Zweitprüfer (bei Bedarf)

Verteiler: Aufgabensteller/in, Studierende/r,

ggf. Firma/Einrichtung (je 1 Exemplar mit Originalunterschriften), Sekretariat/Fakultät; Prüfungsamt (je 1 Kopie)

BACHELORARBEIT – VEREINBARUNG ÜBER EXTERNE DURCHFÜHRUNG
[nach § 17 Absatz 14 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der OTH Regensburg]

Bitte in Druckbuchstaben oder elektronisch ausfüllen!
Studierende/r:

Matrikelnummer:

Studiengruppe:

Anschrift:

Aufgabensteller/in:

Tel.:

E-Mail:

Thema der
Bachelorarbeit:

Die Bachelorarbeit wird außerhalb der Hochschule ausgeführt bei:

Firma/Einrichtung:

Abteilung:

Anschrift:

Betreuer/in:

Tel.:

E-Mail:

Die Bachelorarbeit wird von Seiten der Hochschule durch den Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin betreut.

Der oder die Studierende verpflichtet sich, die Bachelorarbeit nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung anzufertigen und in der von der Fakultät festgelegten Anzahl von gebundenen Exemplaren spätestens am _____ vorzulegen.

Aufgabensteller/in:

Betreuer/in der Firma:

Studierende/r:

Unterschrift

Unterschrift/Stempel

Unterschrift

Die Prüfungskommission stimmt der Bachelorarbeit zu.

Prüfungskommissionsvorsitzende/r:

Unterschrift

Anlage: Bachelorarbeit – Erläuterungen

BACHELORARBEIT – ERLÄUTERUNGEN

Im Zusammenhang mit der Abwicklung einer externen Bachelorarbeit bitten wir um Beachtung folgender Punkte:

1. Die Bachelorarbeit ist eine selbständige Prüfungsleistung der oder des Studierenden und ist von diesem oder dieser allein in eigener Verantwortung zu erstellen.
2. Bei externen Bachelorarbeiten ist die Aufgabenstellung vom betreuenden Professor oder der betreuenden Professorin nach entsprechenden informativen Vorgesprächen mit der vorschlagenden Stelle im Industriebetrieb zu formulieren und an den Studierenden oder die Studierende auszugeben. Die unmittelbare Ausgabe eines Bachelor-Arbeitsthemas durch einen Industriebetrieb an einen Studierenden oder eine Studierende ohne Einschaltung eines Professors oder einer Professorin ist nicht zulässig.
3. Die geltende Allgemeine Prüfungsordnung sieht die Ausgabe der Bachelorarbeit frühestens mit Eintritt in den zweiten Studienabschnitt vor. Die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann weitere Voraussetzungen für die Ausgabe der Arbeit vorsehen. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel drei Monate. Die Frist von der Ausgabe zur Abgabe darf fünf Monate nicht überschreiten.
4. Eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer wird in Ausnahmefällen nur dann von der Prüfungskommission genehmigt, wenn Gründe vorliegen, die der Ersteller oder die Erstellerin nicht selbst zu vertreten hat. Über die Verlängerung entscheidet die Prüfungskommission nach rechtzeitiger Antragstellung an den PK-Vorsitzenden oder die PK-Vorsitzende durch den Kandidaten oder die Kandidatin.
5. Soweit es sich bei der Abschlussarbeit um die abschließende Prüfungsleistung zum Erlangen des erfolgreichen Studienabschlusses handelt und diese bis spätestens zwei Monate vor Ende des Semesters abgegeben wird, kann von einer Korrektur und Feststellung der Note innerhalb des laufenden Semesters ausgegangen werden, so dass eine Rückmeldung im Regelfall nicht erforderlich ist (vgl. § 17 Absatz 12 APO).